

Haushaltssatzung 2015/2016

Aufgrund von § 79 in Verbindung mit § 146 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 26. März 2015 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 beschlossen:

		2015	2016
§ 1			
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		€	€
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	531.390.660	546.100.050
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	526.881.860	544.364.550
1.3	Ordentliches Ergebnis von	4.508.800	1.735.500
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0	0
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	4.508.800	1.735.500
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	523.964.980	538.641.410
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	494.337.330	511.120.070
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	29.627.650	27.521.340
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.828.000	14.299.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	83.231.540	91.926.100
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-69.403.540	-77.627.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	-39.775.890	-50.105.660

	2015	2016	
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	34.158.290	57.318.690
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.730.000	17.168.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	29.428.290	40.150.690
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes von	-10.347.600	-9.954.970
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	34.158.290	45.411.690
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	22.211.300	21.731.900

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **25.000.000** **25.000.000**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470 v. H.	470 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

der Steuermessbeträge.

Heidelberg, den 26. März 2015

Gez.
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 22. Mai 2015 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 26. März 2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Heidelberg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 bestätigt.

Die in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 34.158.290 € für das Haushaltsjahr 2015 und 45.411.690 € für das Haushaltsjahr 2016 wurden genehmigt.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Die Kreditermächtigungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 dürfen für den Fall dass einzelne, in den Finanzhaushalten der beiden Jahre veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen

- nicht durchgeführt oder
- erheblich reduziert oder
- in anderer Trägerschaft bzw. sonst außerhalb des städtischen Haushalts

durchgeführt werden, anteilig nicht ausgeschöpft werden und zwar in Höhe der auf diese Maßnahme entfallenden kreditfinanzierbaren Kosten (Gesamtkosten abzüglich objektbezogene Deckungsmittel).

Neue Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind grundsätzlich auf die Kreditermächtigung anzurechnen. Soweit Ausnahmen von der danach bestehenden Anrechnungspflicht geboten sind, wird darüber im Rahmen der zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften notwendigen Genehmigung nach § 87 Abs. 5 GemO entscheiden werden.

Im Übrigen sind mögliche Verbesserungen durch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen im Finanzhaushalt, soweit sie nicht zur Kompensation von Mindereinzahlungen und unabweisbaren Mehrauszahlungen benötigt werden, zur Verminderung des Kreditbedarfs in Höhe der Verbesserungen zu verwenden.

Die in § 1 Nr. 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 22.211.300 € für das Haushaltsjahr 2015 sowie 21.731.900 € für das Haushaltsjahr 2016 wurden ebenfalls genehmigt.

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der **Kassenkredite** von jeweils 25.000.000 € je Haushaltsjahr sind genehmigungsfrei.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 11. Juni 2015 bis einschließlich 19. Juni 2015 im Rathaus, Zimmer 224, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme offen.